

## BEKANNTMACHUNG AUSWEISUNG DES SANIERUNGSGEBIETS

Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, (BGBl. I S. 1722) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 folgende

### SATZUNG DER MARKTGEMEINDE WERNBERG-KÖBLITZ

vom 28.06.2022

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet, das ca. 87,6 ha umfasst, wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Sanierungsgebiet Unterköblitz".

Das „Sanierungsgebiet Unterköblitz“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan M 1:7.500 vom 21.06.2022 gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Im Einzelnen ist das der Bereich zwischen Nürnberger Straße, Ringstraße, Blütenstraße, Neunaigener Straße, B14, Bürgermeister-Koch-Straße, dem Naabufer, dem Weidachgraben, Brückenstraße, Bahnhofstraße und Paul-Schiedt-Straße.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), wird für das gesamte Sanierungsgebiet im Sinne von § 1 dieser Satzung hiermit nach § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung am 07.07.2022 rechtsverbindlich.

Wernberg-Köblitz, 07. Juli 2022

**MARKT WERNBERG-KÖBLITZ**



*Konrad Kiener*  
1. Bürgermeister

MR-Beschluss vom 28.06.2022, Bekanntmachung am 07.07.2022, ausgegeben am 07.07.2022, in Kraft ab 07.07.2022

#### **Anlage:**

Lageplan - Sanierungsgebiet

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Angeheftet am \_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_

# Sanierungsgebiet „Unterköblitz“

UmbauStadt PartGmbH, 21.06.2022

M 1 : 7500

